# Zur Wohnsitzauflage nach §12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Kurzfassung 23-07-2017

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erhalten anerkannte Flüchtlinge in Baden-Württemberg grundsätzlich eine Wohnsitzauflage für eine bestimmte Gemeinde nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

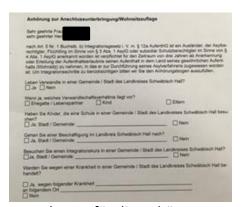
### Wer fällt nicht unter diese Regelung?

- alle bei denen das Asylbewerbungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist sowie,
  - wer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich hat und mindestens 723 € netto verdient
  - eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat
  - in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. (siehe Langfassung!)

**Achtung:** Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage aufgrund einer Beschäftigung ist nicht möglich, wenn der Wohnort bereits dem Ort der Beschäftigung entspricht. Alle Infos zur Wohnsitzauflage finden Sie übrigens auch unter: www.integration-landkreis-sha.de

#### Wie läuft das Verfahren ab?

- Betroffener bekommt BAMF Bescheid mit Anerkennung Flüchtlingseigenschaft, Asyleigenschaft oder subsidiärem Schutz und Bleiberecht eingeräumt (1 Jahr oder 3 Jahre)
- Er beantragt einen Aufenthaltstitel unter Vorlage des Bescheids bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH)
- **Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde**, ob die Betroffenen unter § 12a AufenthG fallen (Anhörung Nr. 1)
- Der Betroffene erhält eine **Fiktionsbescheinigung** mit vorläufiger Wohnsitzauflage für die Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung, in der er zu diesem Zeitpunkt wohnhaft ist.
- Die zuständige ABH meldet den Betroffenen an die untere Aufnahmebehörde im Landratsamt zur Ermittlung der Gemeinde/Stadt der (endgültigen) Wohnsitzauflage.
- Der Betroffene erhält von der unteren Aufnahmebehörde (LRA) per Post einen "Anhörungsbogen" und damit die Möglichkeit Gründe anzugeben, die für eine Zuweisung in eine konkrete Stadt/Gemeinde sprechen (Anhörung Nr. 2)



Fragebogen für die Anhörung

zur Anschlussunterbringung Wohnsitzauflage

- **Abgabe des Anhörungsformulars** bei der unteren Aufnahmebehörde (LRA) innerhalb von 2 Wochen.
- **Der Betroffene erhält ein Informationsschreiben.** Die untere Aufnahmebehörde informiert den Betroffenen, dass er einer bestimmten Gemeinde/ Stadt zur endgültigen Wohnsitznahme zugeteilt wurde. Es handelt sich um ein reines Informationsschreiben, das die private Wohnungssuche schon vor Erteilung des Aufenthaltstitels in der zugeteilten Gemeinde ermöglichen soll.
- Wohnungssuche in der zugeteilten Gemeinde/ Stadt nun möglich!

### Alternative 1: Wohnungssuche war erfolgreich:

- Abstimmung mit Jobcenter und Prüfung durch JC Leistungsabteilung unter Vorlage der Mietbescheinigung (Formular des JC) Beachte die Vorgaben! Mietvertrag erst dann unterschreiben!
- (wenn noch kein eAT erstellt wurde) Änderung der Fiktionsbescheinigung bei der zuständigen ABH unter Vorlage des Mietvertrags beantragen

## Alternative 2: Der Betroffene findet keine Wohnung.

- Bis zur Aushändigung des eAT (elektronischer Aufenthaltstitel) von der zuständigen Ausländerbehörde Wohnen in der bisherigen GUK gestattet. **Zuweisung** einer Wohnung im Rahmen der Anschlussunterbringung durch die zuständige Gemeinde/ Stadt.
- Wohnungssuche in der zugewiesenen Gemeinde/Stadt danach weiterhin möglich.

# **Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)**

Die zuständige ABH teilt dem Betroffenen mit, wann er den elektronischen Aufenthaltstitel abholen kann. Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Die Wohnsitzauflage gilt für längstens drei Jahre.

**Beachte auch Checkliste LRA** Anschlussunterbringung mit Hinweisen bei Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft (s. Anlage)

### Wichtige Adressen und Beratungsmöglichkeiten:

### Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall,

Frau Marina Köhler

Tel. 0791 755-7438, marina.koehler@lrasha.de

Frau Köhler bittet ausdrücklich darum, sich bei Fragen, Unklarheiten etc. direkt an sie zu wenden.

### Untere Aufnahmebehörde (LRA)

Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstrasse 1, 74523 Schwäbisch Hall

Fachbereich "Unterkunftsverwaltung und Asylrecht":

Frau M. Riedel (Tel: 0791/755 7931, Email: m.riedel@lrasha.de)

Frau M. Großmann (Tel.: 0791/755 7348, Email: m.grossmann@lrasha.de)

## Ausländerbehörde Landkreis

Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstrassse 1, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791-755-7262, Mail: info@lrasha.de

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr sowie Mo-Mi 13-15:30 Uhr und Do 13-17 Uhr

### Ausländerbehörde Stadt Crailsheim

Marktplatz 1-2, 74564 Crailsheim

Tel.: 07951/403-0

### Ausländerbehörde Stadt Schwäbisch Hall

Gymnasiumstrasse 2, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791 751480, auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Di 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr, sowie

nach Vereinbarung

#### Hinweis

Der Text ist mit Frau M. Köhler (Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall) und Frau S. Oschetzki (Ausländerbehörde Stadt Schwäbisch Hall) abgestimmt.

Hartmut Siebert (hsiebert@office-sha.de)
Andreas Grandic (andreas.grandic@gmail.com)

23.07.2017